

Bewilligungspraxis von Erkern in der Gemeinde Visp

Eingesehen die aktuelle Rechtsprechung des Kanton Wallis kann die Gemeinde Visp - entgegen den Bestimmungen von Art. 17 des vom Staatsrat am 18. Juni 2008 homologierten Bau- und Zonenreglements - Erker nur noch als abstandsprivilegierte vorspringende Bauteile genehmigen, wenn:

- der Erker durch ein oder zwei Geschosse reicht und als kleiner Anbau bezeichnet werden kann;
- der Erker auf der Höhe der Obergeschosse liegt;
- der Erker geringfügig ist, d.h. der Erker nicht fassadenbildend ist. Springt die Fassade bzw. die Umfassungsmauer des Gebäudes selbst vor, so muss der Grenzabstand eingehalten werden;
- der Erker nicht der Wohnraumerweiterung dient.

Begründung:

- Sinn und Zweck von Art. 22 Ziff. 2 BauG ist es, vorspringende Gebäudeteile, welche für sich in der Regel keine wahrnehmbaren zusätzlichen Auswirkungen auf Nachbargrundstücke haben, von der Abstandseinhaltung auszunehmen. Denn es wäre nicht verhältnismässig, wenn Bauten insgesamt zurückversetzt werden müssten, nur weil sie einzelne in den Grenzabstand hinausragende Bauteile aufweisen.
- Die Privilegierung von vorspringenden Gebäudeteilen bei der Messung des Grenzabstands stellt eine Ausnahmeregelung von der Mindestabstandsvorschrift dar und darf somit nicht überstrapaziert werden.

Im Zweifelsfalle dient die Abbildung 2 des Glossars zum BauG als Entscheidungsgrundlage. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Daniela Holzer (027 948 99 21 oder holzer@visp.ch).

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung wird die Gemeinde an der Urversammlung vom 22. Mai 2012 die Änderung bzw. die Aufhebung von Art. 17 BZR beantragen.